Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgasse Luzern

Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Samstag, Nro. 182. den 4. August 1883.

Hebung der Forstwirthschaft und Holzzölle.

Ungehaltener Vortrag an der Versammlung des schweizer. Forstvereins in Zug (5.—8. August).

(Eingesandt aus dem Kt. Zug.)

I.

Der Wald spielt im Haushalte der Natur und der Menschen eine so wichtige Rolle, daß es nicht zu verwundern ist, wenn gemeinnützige und einsichtige Männer es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Publikum über die Bedeutung desselben in klimatischer, sozialer und nationalökonomischer Beziehung aufzuklären und den Wald gegen die zerstörenden Mächte der Natur und die Sorglosigkeit und den Eigennutz der Menschen zu vertheidigen. Schon seit Jahrzehnten wurde in der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und in land- und forstwirthschaftlichen Vereinen auf die verderblichen Folgen der Wälderverwüstung hingewiesen und eine rationellere Forstwirthschaft besonders für das schweizerische Hochgebirge als dringend nothwendig befürwortet. Als eidgenössische Frage konnte diese Angelegenheit vor Erlaß der 1874er Bundesverfassung nicht wohl mit dem von den Forstmännern gewünschten Nachdruck verfolgt werden, obwohl schon die Wasserverheerungen in den Dreißiger- und Sechziger-Jahren eidgenössisches Aufsehen erregten und zur Bestellung von eidgenössischen Experten-Kommissionen führten. Die Berichte dieser Kommissionen hatten auf's evidenteste nachgewiesen, daß die gerügten Uebelstände bestehen und zwar in viel höherm Maße, als man anzunehmen gewohnt war, und daß es dringend nothwendig war, Maßregeln zur Abhülfe zu treffen. Nicht nur wurde bewiesen, daß jener Wirthschaft ein langsam, aber stetig wachsender Mangel an Holz folgen werde, sondern diese Waldverwüstung werde auch eine Verschlechterung des Klima's, Verwilderung der Quellengebiete und eine Vermehrung der Gefahrde für die Thalbewohnenden durch Ueberschwemmungen und Rutschungen, sowie ein Verdrängen der Waldungen aus den höhern Regionen nach sich ziehen.

Diese konstant hervorgehobenen Thatsachen bewogen auch die eidgenössischen gesetzgebenden Behörden, einen den Schutz der Waldungen im Hochgebirge fördernden Artikel*) in die Bundesverfassung aufzunehmen. Nachdem die Verfassung die Sanktion des Volkes erhalten hatte, hieß es den Artikel 24 ausführen, und die erste Folge war die Kreirung der Stellen eines eidgenössischen Forstinspektors und eines Adjunkten. Gemäß der Bundesverfassung konnte es sich vorläufig nur darum handeln, der Schlederwirthschaft im Hochgebirge entgegenzutreten. Wohl wurden im bezüglichen Gesetze auch die sogen. Voralpen in die Forstzone gezogen, dagegen blieben die Waldungen in den Thalgegenden und im Jura der Souveränität der Kantone überlassen. Auch auf die Privatwaldungen im Hochgebirge, sofern sie nicht als Schutzwaldungen qualifizirt werden können, finden nicht sämmtliche Bestimmungen des Forstgesetzes Anwendung. Als die Bundesbehörden das Forstgesetz ausarbeiteten, waren sie sich wohl bewußt, daß es eine geraume Spanne Zeit bedürfe, bis die von jenem Gesetze betroffene Bevölkerung ihre Unfreundlichkeit und die in der Benutzung der Wälder Jahrhunderte lang praktizirten Gewohnheiten abgelegt und den Nutzen einer rationellen Forstwirthschaft eingesehen haben werde und man einen sichtbaren Erfolg erkennen könne. Sehen wir uns die Thätigkeit der Forstbehörden seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes (24. März 1876) etwas näher an.

Die Kantone hatten auf der durch das eidgenössische Forstgesetz geschaffenen Grundlage fortzubauen, ihre Gesetze und Verordnungen, überhaupt die gesammte Organisation, jenem anzupassen. Leider verfolgten einige Kantone in dieser eminent wichtigen Angelegenheit eine nicht gerade rühmenswerthe Politik. Im Tessin und hauptsächlich im Wallis machte sich der Mangel an tüchtigem Forstpersonal fühlbar. Dagegen entfalteten die eidgenössischen Behörden eine anerkennenswerthe Thätigkeit. Das Forstpersonal wurde geprüft, Abholzungen untersagt und sistirt, das Forstgebiet abgegrenzt, die Schutzwaldungen ausgeschieden. Die im Forstgesetz verlangte Vermarchung der Waldungen ist jedoch noch nicht weit vorgeschritten. Seit Erlaß der Bundesverfassung verausgabte der Bund für Heranbildung von Forstpersonal 20,000 Fr. An bereits im Kostenbetrage von 250,000 Fr. ausgeführte Aufforstungen leistete die Eidgenossenschaft 116,000 Fr. Beiträge (90,000 Fr. aus der Staatskasse, 26,000 Fr. aus der Hilfsmillion). Außerdem genehmigten die Bundesbehörden Aufforstungsprojekte im Betrage von 520,000 Fr., an die entsprechende Subventionen stipulirt sind. Zirka 30 Millionen Pflänzlinge wurden in dieser sechsjährigen Periode versetzt und etwa 12,000 Kgr. Samen verwendet. Während im Jahre 1877 auf 1000 Hektaren Waldfläche nur 12½ Aren Forstgärten zu stehen kamen, waren im Jahre 1882 bereits 22 Aren vorhanden.

Ueberall, durch Bund und Kantone, wird an der Verbesserung der Bewirthschaftung, Behandlung und Benutzung der Waldungen stetsfort gearbeitet.

Daß trotz diesen Anstrengungen des Bundes und der Kantone die Waldungen noch nicht auf der Höhe ihrer Ertragsfähigkeit stehen und daß es noch lange gehen wird, bis der Ertrag derselben die Ertragsfähigkeit erreicht, wird von allen Forstmännern zugegeben. Nach Landolt darf das „Ertragsvermögen" der Gebirgswaldungen im jetzigen Zustande nicht höher als 3 Kubikmeter per Jahr und per Hektare veranschlagt werden, während dieselben nach „Lage, Boden und Klima eine Ertragsfähigkeit" von 4 Kubikm. haben. Auf gut gepflegtem Thalboden wird die Ertragsfähigkeit für Nadelwälder auf 5—6 Kubikmeter und für Laubwälder auf 4—5 Kubikmeter veranschlagt. In Wirklichkeit ertragen die schweizerischen Waldungen durchschnittlich nur 3,57 Kubikmeter per Hektare, und nach Ansicht gewiegter Forstmänner könnte der Ertrag derselben bei richtiger Bewirthschaftung um 1 Kubikmeter per Hektare gesteigert werden, was rund 10 Millionen Franken Nettoeinnahme ergibt. Für die Forstmänner ist also noch ein reiches und fruchtbares Arbeitsfeld vorhanden.

*) Der Artikel 24 der Bundesverfassung lautet: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirg.

„Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen."

Eidgenossenschaft.

Luzern. In Basel hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, den Handel von Gletscher- und See-Eis zu betreiben, sowie eventuell auch Eismaschinen behufs Erzeugung von künstlichem Eis zu erstellen und zu betreiben. Das Gesellschaftskapital beträgt 150,000 Fr., eingetheilt in 300 Aktien zu 500 Fr. Die Gesellschaft hat den Egolzwylersee erworben, sowie die bei Mauensee gelegenen Eisweiher und Eishütten sammt dem darin lagernden Eisvorrath.

— In's Bezirksgericht Triengen ist letzten Sonntag an Stelle des Herrn Gemeindeammann Josef Wyß in Büron Hr. Friedensrichter Xaver Pfenniger in Büron mit 328 von 526 Stimmen gewählt worden. Hr. Alt-Gemeindeammann Stocker in Büron erhielt 196 Stimmen.

— * In der Freitagsnummer des „Vaterland" führt ein Korrespondent in kantonsblattartiger Form die kriminalgerichtlichen Urtheile der letzten Sitzung vom 27. Juli an. Es kann uns nun die Wahl der stylistischen Form, in der es geschehen, gleichgültig sein, auch lassen wir dahingestellt, ob die Publikation der Urtheile in einem Zeitungsblatt zweckmäßig sei, allein daß man sich dabei grobe Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, verdient öffentliche Rüge. Der Korrespondent, der in seiner Eigenschaft gewohnt ist, für das Minimum der Strafe zu plaidiren, dürfte wissen, daß bei einem Schuldbefunde, wie ihn das Kriminalgericht fixirt, Zuchthausstrafe überhaupt zu hart wäre, geschweige denn eine solche von 10 Monaten. Josef Weber von Hohenrain, der zu 2 Monaten Arbeitshaus verurtheilt worden, wird seinem Gönner für die 10 Monate Zuchthausstrafe kaum dankbar sein. Ebenso unrichtig ist die Angabe betr. Konrad Diehm sowohl in Strafart als Strafmaß.

Also zuerst sich informiren und dann erst scribiren!

— Von der Reuß. (Korr.) Die Schlacht ist geschlagen und der Sieg gehört der liberalen und gemäßigt konservativen Partei.

Trotzdem alle Hebel der Erzkonservativen in Bewegung gesetzt waren, wurde Hr. Heinrich Petermann, Schmied in Root, in's Bezirksgericht Habsburg gewählt und ist somit endlich die schon längst vermißte Minoritätenvertretung herbeigeführt worden.

Hoffentlich wird unsern abgesetzten Kirchenvogt im Kolben die Lust nicht mehr anwandeln, Anlaß zur Kassation dieser Wahl zu geben, da er sich selber letzten Sonntag im Abstimmungslokal Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließ, die strafwürdig sind; wir überlassen übrigens die Sache der kompetenten Behörde, die bereits von dieser Manipulation Kenntniß erhalten haben wird. Die Fama berichtet auch noch viele andere Dinge von diesem Manne und seinem Ministerium, welche nicht gerade lobenswerth sind; wir wollen aber dermalen noch alles mit dem Mäntelchen der Verschwiegenheit umhüllen, es wird vielleicht später von anderer Seite an's Tageslicht gezogen.

Man wird wieder sagen, an dieser „aufgeklärten" Wahl seien die Arbeiter der „Fabrik Perlen" schuld. Aufklärung hätten im Habsburg wirklich noch sehr viele nothwendig, gerade der „Vaterland"-Korrespondent in Nr. 164 und 167, um doch wenigstens auch einen verständlichen Satz schreiben zu können. Er will die neugewählten Mitglieder des Kirchenrathes in Buchenrain verunglimpfen. Was den überaus fleißigen Kirchenbesuch betrifft, so wollen wir nicht sagen, daß die sogen. „Perle", welche laut „Vaterland" die andern alle überstrahlen soll, der abgesetzten Kirchenverwaltung ebenbürtig sei; handelt es sich dagegen um Ehrlichkeit und Sittlichkeit, so darf sich auch diese allen übrigen zur Seite stellen. (Die zwei folgenden Säze lassen wir, weil zu privater Natur, weg. D. R.)

Man predigt auch alle Sonntage von der Kanzel herab von Frieden, Einigkeit und Nächstenliebe. Wer aber anders, als gerade diejenigen, welche sich „Friedensapostel" nennen, streuen am meisten Haß und Zwietracht unter die Menschen. O ihr Heuchler! Am 12. August sehen wir einander wieder.

Zürich. Das vollständige Verzeichniß der Ehrenpromotionen (Verleihung der Doktorwürde honoris causa) an der Hochschulfeier ist:

Theologische Fakultät: Professor Heinrich Bassermann in Heidelberg, Professor Eduard Langhans in Bern, Lizentiat Websky in Berlin.

Juristische Fakultät: Professor Heinrich Carrard in Lausanne, Fürsprech Carl v. Deschwanden in Stans („dem gründlichen Kenner des heimatlichen Rechts und sorgfältigen Bearbeiter der eidg. Abschiede"), Bundesrichter Hafner in Lausanne, Kassationsgerichtspräsident Meyer-Finsler in Zürich, Ständerath Hoffmann in St. Gallen und Nationalrath Riggeler in Bern.

Medizinische Fakultät: Stadtingenieur Bürkli-Ziegler in Zürich, Professor Mathiesen in Rostock, Louis Pasteur in Paris und Professor Wislicenus in Würzburg.

Philosophische Fakultät: Professor Bréal in Paris, Professor Henke in Tübingen, Buchhändler Huber in Frauenfeld, Professor Joh. Meyer in Frauenfeld, Maler Ernst Stückelberg in Basel („dem durch Geist und Gesinnung ausgezeichneten Meister in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Hebung vaterländischer Kunst"), Fabrikant Robert Bindschedler in Basel, Fabrikdirektor François Borel in Cortaillod, Ferdinand Hauck in Triest, Professor August Carrard in Neuenburg und Professor Joh. Wild in Zürich.

Bei der Hochschulfeier sind folgende Hochschulen und Akademien vertreten: Basel, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Freiburg,